



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Jugendamt	Vorlagennummer:	2024/129
	Status:	öffentlich
	Datum:	04.10.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	22.10.2024	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	23.10.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	23.10.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Änderung und Neufassung der Satzung des Jugendamtes

Beschlussvorschlag:

Die Änderung und Neufassung der Satzung des Jugendamtes des Landkreis Peine in der beigefügten Fassung wird beschlossen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Gemäß § 4 Nds. Gesetz zur Ausführung des SGB VIII bestimmt die Satzung, welche Mitglieder dem Jugendhilfeausschuss mit beratender Stimme angehören. Eine Anpassung der Anzahl an beratenden Mitgliedern ist mit den Einschränkungen einer paritätischen Besetzung und dem Nichtüberschreiten der stimmberechtigten Mitglieder möglich. Es wird aus den nachfolgenden Gründen eine Ergänzung des § 2 Ziffer 2 der aktuell gültigen Satzung um die Nummern 11 und 12 vorgenommen.

Nr. 11 eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreiselterrates Kindertagesstätten

Die CDU/FDP-Gruppe im Kreistag Peine hat mit Schreiben vom 04.03.2024 beantragt, für den Kreiselterrat für Kindertagesstätten einen neuen Sitz als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss aufnehmen zu lassen. In mehreren Ausschusssitzungen ist die Thematik und die Wichtigkeit des Blickwinkels insbesondere in der aktuellen Situation

erörtert worden.

Nr. 12 eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendlichen

Der Schwerpunktbericht des Nds. Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung 2023/2024 hat erneut in den Fokus gestellt, wie wichtig Beteiligung und Partizipation von jungen Menschen bei der politischen Entscheidungsfindung ist. In zwei Ausschusssitzungen ist die Thematik bereits mit der Kreisjugendpflegerin erörtert worden und hat großen Zuspruch erhalten.

In den verschiedenen Sitzungen ist sich durch den Jugendhilfeausschuss dafür ausgesprochen worden, dass die Satzung des Jugendamtes dahingehend angepasst wird. Weitere Änderungen sind lediglich redaktionell.

Ziele / Wirkungen:

Durch den Beschluss wird die Satzung des Jugendamtes formell geändert und durch die neuen beratenden Mitglieder im Jugendhilfeausschuss weitere Perspektiven bei der politischen Entscheidungsfindung berücksichtigt.

Ressourceneinsatz:

entfällt

Schlussfolgerung:

entfällt

Anlagen

Neufassung der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Peine

Satzung
des Jugendamtes des Landkreises Peine
in der Fassung vom 01.10.2024

Aufgrund § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 10.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) sowie § 71 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) (Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes vom 26.06.1990, BGBl. I S. 1163) und der §§ 4 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der Fassung vom 30.03.2022 (Nds. GVBl. S. 204) beschließt der Kreistag für das Jugendamt des Landkreises Peine folgende Satzung:

§ 1

Die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe werden im Landkreis Peine durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

§ 2

Dem Jugendhilfeausschuss gehören an:

1. Als stimmberechtigte Mitglieder:

- 9 Mitglieder des Kreistages
- 3 Vertreterinnen/Vertreter von Trägern der Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII
- 3 Vertreterinnen/Vertreter der Träger der freien Jugendhilfe (Wohlfahrtsverbände)

2. Als Mitglieder mit beratender Stimme:

- 1. die Landrätin/der Landrat,
- 2. die Fachdienstleiterin/der Fachdienstleiter des Jugendamtes,
- 3. die Kreisjugendhilfeplanerin/der Kreisjugendhilfeplaner,
- 4. die Kreisjugendpflegerin/der Kreisjugendpfleger,
- 5. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Ev. und der Kath. Kirche, die von den zuständigen kirchlichen Behörden vorzuschlagen sind,
- 6. eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde benannt wird,
- 7. eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte,
- 8. eine kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
- 9. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher
- 10. eine Vertreterin oder ein Vertreter der „Arbeitsgemeinschaft der Träger stationärer, teilstationärer und ambulanter Hilfen zur Erziehung im Landkreis Peine und für Kinder aus dem Landkreis Peine gemäß § 78 SGB VIII
- 11. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Keiselternrates Kindertagesstätten
- 12. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendlichen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

Die Hälfte der stimmberechtigten und der stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen sein. Stimmberechtigte Mitglieder, die nicht Mitglied des Kreistages sind, müssen ihre Hauptwohnung im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Peine und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die stimmberechtigten wie auch die beratenden Mitglieder werden vom Kreistag gewählt (§ 47 NLO). Vorschläge der Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen. Die Landrätin/der Landrat, die Fachdienstleiterin/der Fachdienstleiter des Jugendamtes, die Kreisjugendhilfeplanerin/der Kreisjugendhilfeplaner, sowie die Kreisjugendpflegerin/der Kreisjugendpfleger gehören dem Jugendhilfeausschuss kraft ihres Amtes an. Die Landrätin/der Landrat kann sich durch die Erste Kreisrätin/den Ersten Kreisrat vertreten lassen.

§ 3

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung,
3. der Förderung der freien Jugendhilfe einschließlich ihrer finanziellen Auswirkungen.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.

Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht im Einzelfall bis zu einem Betrag von 20.000 Euro. Über diesen Betrag hinaus beschließt der Kreisausschuss bzw. der Kreistag nach Anhörung des Jugendhilfeausschusses. Bei Entscheidungen über Beträge im Einzelfall bis zu einem Betrag von 2.500 Euro handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 4

Für die Geschäftsordnung und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses sind die für Ausschüsse des Kreistages geltenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am selben Tag tritt die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Peine in der Fassung vom 01.06.2002 und die dazugehörige Änderungssatzung vom 22.10.2023 außer Kraft.

Peine, 23.10.2024

Heiß
(Landrat)